

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 24

Freiburg im Breisgau, 19. Oktober

1962

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Sennfeld. — Verlautbarung der deutschen Bischöfe über Sorgen und Aufgaben des Landvolkes zum Erntedankfest 1962. — Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters. — Borromäus- und Presse-Sonntag 1962. — Fastnachtsveranstaltungen 1963. — Lesungen der 2. Nokturn bei Partikularfesten I. und II. Klasse. — Kurs für Geistliche über Ostfragen. — Der Bundesgerichtshof über „die Bindung an die Ehe“. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

Nr. 177

Ord. 17. 10. 62

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Sennfeld

Für die Katholiken der Pfarrkuratie Sennfeld errichten wir unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Adelsheim mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Sennfeld. Die Kirchengemeinde umfaßt somit die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Korb, Leibenstadt, Ruchsen, Sennfeld und Unterkessach wohnen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 5. Oktober 1962 Ki 6206/6 gemäß Art. 1 und Art. 11 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Nr. 178

Verlautbarung der deutschen Bischöfe über Sorgen und Aufgaben des Landvolkes zum Erntedankfest 1962

Sorgen des Landes

Wir Bischöfe der Kirche wissen um die Aufgaben und Sorgen, die in allen Industriestaaten und besonders beim gegenwärtigen Übergang von der Nationalwirtschaft zur europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Bauernstand bedrängen. Unser Heiliger Vater, Papst Johannes XXIII., weist in der

Enzyklika „Mater et Magistra“ hin auf die Gleichgewichtsstörung zwischen der Landwirtschaft einerseits und der Industrie und den Dienstleistungsberufen andererseits. Diese Benachteiligung wird auch in den von der Bundesregierung herausgegebenen Grünen Berichten der letzten Jahre durch nüchterne Zahlen und Tatsachen bestätigt.

Wir wissen, daß die Bauern und Bäuerinnen und die Landjugend nicht bemitleidet werden wollen, aber sie haben ein Recht auf Verständnis durch die übrige Bevölkerung. Auch für das Landvolk gelten die „Maßstäbe der Gerechtigkeit und Billigkeit“ (Mater et Magistra n. 122), die von den anderen Berufsgruppen und ihren Organisationen beachtet werden müssen.

Bei der stürmischen Umstellung, die mit der Entwicklung der Industrie und der Abwanderung aus der Landwirtschaft erforderlich ist, ergeben sich ganz von selbst ernste Schwierigkeiten. Zudem ist es für unser Landvolk nicht leicht, nach dem Eindringen aller Welt in die bisherige dörfliche Geborgenheit, einen festen geistigen Standort zu finden.

Wie vor 100 Jahren Bischof Emanuel von Ketteler und mit ihm führende Priester und katholische Laien auf das damals brennende Problem der Arbeiterschaft hingewiesen haben, möchten wir nicht versäumen, in dieser Stunde die Aufmerksamkeit aller deutschen Katholiken in Stadt und Land auf diese Seite der sozialen Frage, auf die Landwirtschaft und den ländlichen Lebensraum, hinzulenken. Wir denken gleichzeitig an die Bauern in Mitteldeutschland, die vor zwei Jahren in unmenschlicher und unwirtschaftlicher Weise gewaltsam enteignet wurden.

Selbsthilfe

Die Bauern in der Freiheit möchten wir zu einer wirksamen und zielstrebigem Selbsthilfe im Rahmen des Gemeinwohls aufrufen. Resignation, Verzweiflung, Minderwertigkeitsgefühle wären die schlechteste Voraussetzung für einen erneuten Aufstieg unserer Landwirtschaft. So mahnt auch Johannes XXIII. die Landleute, daß sie selbst „Bahnbrecher des wirtschaftlichen Aufstiegs, des kulturellen Fortschritts und der sozialen Hebung der Landwirtschaft“ seien (MM. n. 144). Mit der Enzyklika ermuntern wir unser Bauernvolk, in dem allerwärts sichtbaren Mühen um Selbsthilfe entschlossen und geduldig fortzufahren. Der junge Bauer kann sich selber helfen durch eine gründliche berufliche Ausbildung und kraftvolle Vertiefung in Glaubens- und Berufsfragen. Die Landwirtschaftsschulen, die Katholischen Landvolkhochschulen und Landjugendgruppen sind eine solche Selbsthilfeeinrichtung.

Der Bauer hilft sich selbst durch Betriebsverbesserung und marktgerechtes Produzieren bei entsprechender Beratung. Solche vom Papst gerühmte laufende Beratung soll von einem einseitigen Erzeugungsdenken zu einer marktgerechten Produktion und Absatzorganisation hinführen. Johannes XXIII., selber ein Bauernsohn, fordert vom heutigen Landwirt „klare Übersicht über den Gang der Zeit und bereitwilliges Mitgehen mit ihr, ruhigen Blick in die Zukunft, Wissen um die Bedeutung und Verantwortung des eigenen Standes, entschlossenen und aufgeschlossenen unternehmerischen Sinn“ (MM. n. 145).

Die Bauernfamilie hilft sich selbst in einer rechten Arbeitsteilung, wenn Pietät und Verstehen walten zwischen der jungen und erwachsenen Generation, Liebe und Rücksichtnahme zwischen Bauer und Bäuerin. Deshalb empfiehlt die neue Sozialenzyklika — in Übereinstimmung mit vielen Agrarpolitikern — die bäuerliche Familienwirtschaft als eine wünschenswerte und erstrebenswerte Form (MM. n. 142), bei welcher der Hof und die Wirtschaft dem Menschen und der Familie dienen.

Selbst helfen sich die Bauern, wenn sie entgegen allem Egoismus und aller Eigenbrötelei innerhalb der dörflichen Nachbarschaft und der genossenschaftlichen Gemeinschaft zusammengreifen. Christlicher Nachbarschaftsgeist läßt sich durchaus mit kaufmännischer Sorgfalt verbinden, wie sie in Genossenschaften, Maschinenbanken und großräumigen Vermarktungseinrichtungen der Bauern notwendig ist.

Solcher Zusammenhalt der Bauern erfordert auch eine Solidarität aller Landbewohner, die zwar ver-

schiedenen Berufsgruppen angehören, die aber doch nachbarlich im heutigen Dorf zusammenleben und in der Landpfarrei beheimatet sein mögen. Das große Leitwort Pius XII. von der „Kirche, dem Herzen des Dorfes“ zielt auf die Befriedung unserer vielschichtigen Landgemeinden. Auch die zur Entlastung der Großstädte notwendige Landesplanung wird nur wirksam, wenn das gesamte Landvolk in christlicher Solidarität sich selbst zu helfen gewillt ist.

Staatshilfe

Erst eine solche verantwortungsbewußte Selbsthilfe des Bauerntums und des Landvolkes gibt einer in dieser Übergangszeit notwendigen Staatshilfe Sinn und Berechtigung. Solche Staatshilfe ist — auch nach der neuen Sozialenzyklika — kein Almosen für die Landwirtschaft, sondern ein gerechter Ausgleich, zumal für die schwere Zeit einer notwendigen Wirtschaftsumstellung. Wie die Grünen Berichte zeigen, besteht offensichtliche Ungleichheit zwischen dem erzielten Arbeitseinkommen der Landwirtschaft und dem Lohn vergleichbarer Berufe. Ungleichheit besteht aber auch zwischen der Landwirtschaft in verschiedenen Gebieten und weitere Ungleichheit klafft zwischen den verschiedenen Betriebsgrößen. So muß die Staatsführung aus ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl zum Ausgleich beitragen und die Voraussetzungen für die gerechte und harmonische Eingliederung der Landwirtschaft in den volkswirtschaftlichen Wachstumsprozeß schaffen. Leitbild sollte dabei der von allen sachkundigen und verantwortlichen Personen und Stellen und vom Heiligen Vater so deutlich hervorgehobene bäuerliche Familienbetrieb sein (MM. n. 142), der eine echte Personengemeinschaft ermöglichen muß.

Besondere Sorgen ergeben sich für die flächenmäßig kleinen Betriebe, die eine gesicherte Existenz und eine angemessene Lebensführung nur erreichen können, wenn sie nach den Möglichkeiten des Bodens und des Marktes, nach den eigenen Fähigkeiten, Sonderkulturen betreiben oder die Veredelungswirtschaft zur besonderen Intensität entwickeln. Auch hier sollte die Staatsführung, etwa durch ein entsprechendes Steuersystem, dafür sorgen, daß möglichst viele Familienbetriebe gegenüber den Konzentrationsbestrebungen der Großbetriebe gesichert werden.

Gottes Segen

Über dem Betrieb und der Wirtschaft, über dem Menschen und der Familie steht Gottes Ehre und Seine große Liebe. Aus einer gläubigen Sicherheit und Geborgenheit meistert der Christ die gegen-

wärtigen Sorgen und Aufgaben. Zuerst gelte Gottes Reich und Sein Wille, alles andere kommt uns dazu. Das Gotteshaus im Dorf und der Herrgottswinkel im Haus seien Zeichen, die verpflichten. Darum soll Zeit frei sein für Gott, am Sonntag, am Feiertag, am Feierabend soll Platz bleiben für das Familiengebet. Das Landvolk, das die Gaben von Brot und Wein bereiten darf, soll nicht seelisch hungern, sondern leben vom Wort und Leib unseres Herrn Jesus Christus. Erst recht in dieser einmaligen kritischen Zeit ist an Gottes Segen alles gelegen.

Katholische Landvolkbewegung

Schon zum Erntedankfest 1951 haben die deutschen Bischöfe ein besonderes Wort an das Landvolk gerichtet und damals zu einer Katholischen Landvolk- und Landjugendbewegung aufgerufen. Wir erkennen dankbar an, daß seither im persönlichen, familiären und öffentlichen Bereich vieles zum kulturellen, sozialen und geistigen Fortschritt des Landes geschehen ist.

Wir begrüßen und empfehlen auch das Schrifttum der katholischen Landjugend- und Landvolkbewegung, den Sämann für die Landjugend in Nordwestdeutschland, den Pflug für die Landjugend in Süddeutschland und die Zweimonatschrift zur christlichen Erneuerung des Landlebens, das Dorf. Wir empfehlen und begrüßen die Bildungsarbeit der 22 Katholischen Landvolkhochschulen und sind namens unserer Landfrauen besonders dankbar für die Einrichtung des neuen Sozialberufes der Dorfhelferin bzw. ländlichen Familienpflegerin durch die Landvolkbewegung. Wir freuen uns, daß in den Gemeinschaften der Katholischen Landvolkbewegung mit Besonnenheit, Mut und Kraft die brennenden Probleme gesehen und aufgegriffen werden.

Wir bitten, gerade im gegenwärtigen Augenblick, das Bemühen um den weiteren Ausbau unserer Katholischen Landvolkbewegung zu verstärken, lebendige Landvolkgemeinschaften in den Landpfarreien zu bilden, in den Arbeitskreisen der Katholischen Landvolkbewegung in Dekanaten, Landkreisen, in den Diözesen, Bundesländern und im Bund mitzuarbeiten.

Wir bitten um eine vertrauensvolle und zielstrebige Zusammenarbeit zwischen dem Landvolk und seinen Priestern, die nach dem Beispiel eines heiligen Pfarrers von Ars in unseren Dörfern zur inneren Erneuerung des Landes helfen mögen.

Der Herr segne unser aller Mühen, daß aus dem gegenwärtigen Umbruch der Aufbruch eines echt christlichen Landvolkes werde.

Nr. 179

Ord. 12. 10. 62

Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters

Am 4. November jährt sich zum vierten Male der Tag der Krönung unseres Heiligen Vaters Papst Johannes XXIII. Dieser Gedenktag ist in folgender Weise zu begehen:

In allen Kirchen ist ein feierliches Hochamt zu halten (Meßformular vom Sonntag mit Oratio pro Papa sub una conclusione oder Votivmesse II. Klasse mit dem Formular „In anniversario coronationis Papae“ mit Kommemoration des Sonntags).

In der Predigt ist auf die Bedeutung des Papsttums sowie das verantwortungsvolle Wirken des Heiligen Vaters namentlich im Hinblick auf das gegenwärtig stattfindende II. Vatikanische Konzil hinzuweisen. Nach dem Hochamt ist Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat Nr. 838) und sakramentaler Segen.

Auch bei der Nachmittags- oder Abendandacht ist des Heiligen Vaters und der Anliegen der Kirche zu gedenken. Es möge dabei vor allem für den glücklichen Ausgang des Konzils gebetet werden.

Am Sonntag, dem 28. Oktober, ist diese Feier den Gläubigen anzukündigen mit der Aufforderung zu eifrigem Gebet für den Heiligen Vater und um Gottes Segen für die Kirche. Dabei wollen die Gläubigen zum Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars eingeladen und daran erinnert werden, daß mit der Teilnahme an der kirchlichen Krönungsfeier verbunden mit dem Empfang der heiligen Sakramente und dem Gebet in der Meinung des Heiligen Vaters ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann.

Nr. 180

Ord. 12. 10. 62

Borromäus- und Presse-Sonntag 1962

Der Borromäus- und Presse-Sonntag ist in diesem Jahre am Sonntag, dem 11. November, zu halten. Die Gläubigen sind an diesem Sonntag auf die Bedeutung des guten Buches, der einwandfreien Lektüre und der katholischen Presse hinzuweisen.

Seit über 100 Jahren sichtet der Borromäusverein die jährlich wachsende Büchermenge der Neuerscheinungen und wählt das Beste aus für die Mitglieder der örtlichen Borromäusvereine und für die Pfarrbüchereien. Die Mitgliedschaft im Borromäusverein ist allen Familien wärmstens zu empfehlen. Sie sichert die Anschaffung einer guten Familienbücherei. Durch eine hohe Mitgliederzahl erfährt auch die Pfarrbücherei eine namhafte Unterstützung in Gestalt der Jahresquote.

Wir ordnen daher an, daß am Borromäus- und Presse-Sonntag in allen heiligen Messen über das gute Buch und die Wichtigkeit unserer katholischen Büchereiarbeit und die katholische Presse gepredigt und eine am vorhergehenden Sonntag angekündigte Kollekte gehalten wird.

Von dieser Kollekte sind in diesem Jahr 50% an die Erzb. Kollektur (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) für die Zwecke des Diözesanverbandes und zur Unterstützung bedürftiger Pfarrbüchereien in unserer Erzdiözese abzuführen, die andere Hälfte ist ausschließlich für den Aufbau und weiteren Ausbau der Pfarrbücherei zu verwenden. In jenen Pfarreien, in denen eine Pfarrbücherei noch nicht besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Im vergangenen Jahr konnte der Buchbestand der Borromäusvereine von 543 000 auf 574 000 erhöht werden. Die Zahl der Leser betrug 71 500, die der entliehenen Bücher 756 000. In fünf Wochenendtagungen wurden 330 Bibliothekshelfer durch das Diözesansekretariat der Borromäusvereine in Freiburg i. Br., Münsterplatz 42, geschult. Die gute Führung einer Pfarrbücherei ist bei dem vielfachen Angebot von außerkirchlichem und zum Teil recht bedenklichem Buch- und Lesematerial von besonderer seelsorgerlicher Bedeutung. Deshalb werden diese Schulungskurse auch im kommenden Jahr fortgesetzt und erweitert.

Eine besondere Bedeutung hat unsere katholische Presse und die Weiterverbreitung von Kleinschriften und gediegenen Taschenbüchern. Um diese allen Gläubigen zugänglich zu machen, wird in den kommenden Monaten eine besondere Aktion „Unser Schriftenstand“ durchgeführt werden. Nähere Hinweise für die praktische Durchführung erfolgen über die hochwürdigen Herren Dekane.

Nr. 181

Ord. 12. 10. 62

Fastnachtsveranstaltungen 1963

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat zur Fastnachtszeit dieses Jahres eindringlich gemahnt, im Hinblick auf die schweren Heimsuchungen, die weite Teile unseres Volkes betroffen hatten durch das Bergwerksunglück an der Saar und die Sturmflut an der Nordseeküste, die Fastnachtsveranstaltungen einzuschränken und diese Tage vor allem durch Teilnahme am 40stündigen Gebet zu begehen. Die gesamte Weltlage ist in diesem Jahr ernster geworden und veranlaßt uns, jetzt schon an die Verantwortlichen zu appellieren, alle Fastnachtsveranstaltungen des kommenden Jahres auf den Ernst der Zeit abzustimmen. Den Pfarrgemeinden wolle davon Kenntnis gegeben werden.

Nr. 182

Ord. 16. 10. 62

Lesungen der 2. Nokturn bei Partikularfesten I. und II. Klasse

In nicht wenigen Pfarreien unserer Erzdiözese sind Feste, die im Kalendarium der Gesamtkirche als liturgische Tage III. Klasse gefeiert werden, als Partikularfeste, z. B. Patrozinien, in einem höheren Rang zu feiern. Da die neuen Breviere die Lesungen der bisherigen 2. Nokturnen nur noch in der Kurzfassung enthalten, weisen wir alle in Frage kommenden Pfarrämter hiermit an, einen alten Brevierband mit den für Partikularfeste benötigten Texten im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Nr. 183

Ord. 5. 10. 62

Kurs für Geistliche über Ostfragen

Vom 19.—24. November 1962 führt das Kath. Soziale Bildungswerk unserer Erzdiözese in Verbindung mit der Bundeszentrale für Heimatdienst in unserem Auftrag einen Kurs über Ostfragen durch. Der Kurs findet statt im „Haus Sommerberg“ in Schönwald bei Triberg.

Folgende Referenten werden unter Leitung von Herrn Direktor Dr. P. Franken, Bonn, sprechen:
Prof. Dr. Wetter, Bonn: Der dialektische und historische Materialismus

Prof. Dr. Philipp, Berlin: Grundzüge der russischen und sowjetischen Geschichte

Prof. Dr. Boettcher, Stuttgart: Grundriß der sowjetischen Wirtschaftstheorie

Prof. Dr. Möbus, Mainz: Methoden kommunistischer Menschenführung

Prof. Dr. Hsiao, Freiburg: Kommunismus in China

Prof. Dr. Bochenski, Freiburg/Schweiz: 1) Kommunismus und Religion 2) Die Aufgabe der Wissenschaft in der geistigen Auseinandersetzung mit der kommunistischen Ideologie

W. Leonhard, Köln: 1) Partei und Staat in der Sowjetunion 2) Die politischen Lehren des sowjetischen Kommunismus

Prof. Dr. Bergsträsser, Freiburg i. Br.: Der geistige Gehalt der gegenwärtigen weltpolitischen Lage.

An die Referate schließt sich jeweils eine Diskussion an.

Anmeldungen sind ausschließlich zu richten an das Kath. Soziale Bildungswerk in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1.

Unkosten entstehen keine.

Nr. 184

Ord. 8. 10. 62

Der Bundesgerichtshof über „die Bindung an die Ehe“

§ 48 Abs. 2 des Ehegesetzes bestimmt:

„Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen.“

Zur Frage, wann bei dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe fehlt, hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 21.3.1962 — IV ZR 187/61 (Düsseldorf) —, NJW 1962, Heft 29, S. 1294, einige bedeutsame Grundsätze formuliert. Insbesondere erkennt der Bundesgerichtshof an, daß auch eine religiöse Auffassung von der Ehe für die zivilrechtliche Beurteilung als Grundlage für eine echte Bindung im Sinne des § 48 Absatz 2 in Betracht kommen könne. Wir geben aus den Urteilsgründen die folgenden Ausführungen des Bundesgerichtshofs wieder:

Die Frage, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt, „kann nicht schon dann verneint werden, wenn dem Richter ein Festhalten des bekl. Ehegatten an der Ehe mit Rücksicht auf den unglücklichen Verlauf der Ehe und die Gestaltung der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten während einer langjährigen Trennungszeit als sinnlos erscheint. Insoweit kommt es grundsätzlich allein auf die subjektive Auffassung des bekl. Ehegatten, d. h. darauf an, ob er einen von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Sinn in dieser Ehe und in ihrem Fortbestehen sieht und ob er demgemäß der Überzeugung ist, daß sein Festhalten an der Ehe der Verwirklichung eines in diesem Sinn der Ehe begründeten Wertes dient. Die bei Anwendung dieses Grundsatzes beachtlichen, weil eine echte Bindung begründenden Motive für das Festhalten an der Ehe können mannigfacher Art sein. Ob sie im Einzelfall geeignet sind, eine solche Bindung zu erzeugen, kann nur nach den gesamten Umständen dieses Falles beurteilt werden. Der Gedanke an das Wohl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder wird in aller Regel als ein solches Motiv anzuerkennen sein. Die Bekl. hat vorgetragen, daß sie auch aus religiöser Überzeugung der Scheidung widerspreche. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, daß auch eine religiöse Auffassung von der Ehe, insbesondere die Überzeugung, daß die rechte Erfüllung des Eheversprechens oder die aufrichtige Bereitschaft dazu, für die Erfüllung oder Verfehlung der menschlichen Bestimmung überhaupt von ent-

scheidender Bedeutung und die Ehe deshalb unlöslich sei und nur durch den Tod geschieden werden könne, als Grundlage für eine echte Bindung an eine — sei es auch zerrüttete — Ehe in Betracht kommen kann. Denn auf Grund einer solchen Auffassung kann ein Ehegatte sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlen, das Gefühl und das Bewußtsein, trotz der Zerrüttung der Ehe für die Person und das Schicksal des anderen Ehegatten verantwortlich zu sein, in sich selbst und, soweit es an ihm liegt, auch in dem anderen Ehegatten wachzuhalten. Immer aber muß die Bindung an die Ehe durch einen sittlichen Wert bestimmt sein, der von dem sittlichen Wesen der Ehe umfaßt oder noch mitumfaßt wird, und immer muß sie darin bestehen, daß sie bei dem an der Ehe festhaltenden Ehegatten positive sittliche Kräfte aktiviert und auf die Verwirklichung eines solchen Wertes ausrichtet.“

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In Balsbach, Pfarrei Wagenschwend, nahe beim Kloster der Klarissen-Kapuzinerinnen, steht ab 1. November 1962 einem Ruhestandsgeistlichen eine Drei-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad zur Verfügung. Der Geistliche hat die Verpflichtung zur täglichen Meßzelebration für den Schwesternkonvent.

Anfragen mögen an das St.-Klara-Kloster in Balsbach über Mosbach gerichtet werden.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution hat erhalten am:

- 9. Sept.: Birnbreier Gustav, Pfarrverweser in Oberbiederbach, auf diese Pfarrei.
- 16. Sept.: Münch Karl, Pfarrer in Gurtweil, auf die Pfarrei St. Pankratius in Schwetzingen.
- 23. Sept.: Schäufele Paul, Vikar in Offenburg, Heilig-Kreuz-Pfarrei, auf die Pfarrei Tennenbronn.

Versetzungen

- 12. Sept.: Kilian Alfons, Vikar in Pfaffenweiler b. Villingen, i. g. E. nach Betenbrunn.
- 12. Sept.: Enz Berthold, Vikar in Konstanz, Dreifaltigkeit, i. g. E. nach Lahr, St. Peter und Paul.
- 12. Sept.: Kunzmann Wilhelm, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, als Vikar nach Lörrach-Stetten und zugleich Religionslehrer an der Gewerbeschule in Lörrach.

12. Sept.: Schlatterer Hermann, Vikar in Lahr, St. Peter und Paul, als Cooperator an die Dompfarrei in Freiburg.
12. Sept.: Schnappinger Peter, Vikar in Karlsruhe, Unserer Lb. Frau, i. g. E. nach Pforzheim, St. Franziskus.
12. Sept.: Storf Wolfgang, Vikar in Lörrach-Stetten, als Pfarrvikar nach Baden-Balg.
15. Sept.: Roth Adalbert, Vikar in Randegg, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau.
15. Sept.: Willibald Arnold, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Diözesankaplan der CAJ und zugleich Religionslehrer an der Gewerbeschule I nach Mannheim.
29. Sept.: Hermann Manfred, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Buchholz.
1. Okt.: Hillig Franz, Vikar in Tunsel, i. g. E. nach Ehrenstetten.
1. Okt.: Huber Hermann-Josef, Vikar in Barga, i. g. E. nach Michelbach/Murgtal.
1. Okt.: Nied Wolfgang, Vikar in Mannheim-Feudenheim, als Pfarrkurat nach Eutingen.
1. Okt.: Ruck Georg, Pfarrer, Pfarrkurat in Eutingen, als Pfarrverweser nach Wöschbach.
1. Okt.: Schwab Berthold, Vikar in Engen, als Pfarrverweser nach Landshausen.
1. Okt.: Seidl Alois, Vikar in Werbach, i. g. E. nach Engen.
1. Okt.: Stempfle Hans, Vikar in Hüfingen, i. g. E. nach Mannheim-Feudenheim.
10. Okt.: Braun Wilhelm, Vikar in Mannheim, St. Lioba, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifaz.
10. Okt.: Lerch Heinrich, Vikar in Lörrach, St. Bonifaz, als Pfarrkurat nach Mannheim, St. Bernhard.
17. Okt.: Eisemann Moritz, Vikar in Freiburg, Herz-Jesu, i. g. E. nach Freiburg, St. Konrad.
17. Okt.: Müller Dr. Josef, Vikar in Villingen, Münsterpfarre, als Pfarrverweser nach Bühl b. O. und zugleich Religionslehrer an der Klosterschule U. L. Frau in Offenburg.
17. Okt.: Reichert Gebhard, Vikar in Freiburg, St. Urban, i. g. E. nach Villingen, Münsterpfarre.
18. Okt.: Herrmann Bruno, Vikar in Ladenburg/Neckar, als Pfarrverweser nach Grünsfeld.
18. Okt.: Menrath Wilhelm, Vikar in Leimen, i. g. E. nach Mannheim, St. Sebastian.
18. Okt.: Müller Rudi, Vikar in Neckarbischofsheim, i. g. E. nach Ladenburg/Neckar.
18. Okt.: Rudigier Paul, Vikar in Mannheim, St. Sebastian, als Pfarrvikar nach Edingen.
18. Okt.: Sauer Heinz, Vikar in Walldorf, i. g. E. nach Ettlingen, Herz-Jesu.

Erzbischöfliches Ordinariat